

## **Bescheid**

### **I. Spruch**

Über Antrag der **Franz Ressel Handels GmbH** (FN 247048g m beim LG Leoben ), Am Berg 8, A-8662 Mitterdorf, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 24.09.2004, KOA 2.100/04-79, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen- geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2005, KOA 2.100/05-05- wird die Änderung des über digitalen Satelliten verbreiteten Programms dahingehend, dass das bestehende Programm ab 01.10.2005 um einen weiteren Kanal erweitert wird, auf dem inhaltlich Talk Shows zu den Themen „Dating“ und „Persönliche Kontakte“, Kontaktservice-Sendungen mit Telefonservice, Werbung für Telefon-Mehrwertdienste, Kurzfilme, Reportagen sowie Werbung für die Kanäle EUROTIC TV, INXTIC TV und X-PLUS ausgestrahlt werden, gemäß § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) BGBI I Nr. 84/2001 idF BGBI. Nr. I 169/2004, genehmigt.

### **II. Begründung**

Mit bei der KommAustria am 14.09.2005 eingelangtem Schreiben beantragte die Franz Ressel Handels GmbH, Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 24.09.2004, KOA 2.100/04-79, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, die Genehmigung der Programmänderung dahingehend, dass das bestehende Programm (EUROTIC TV, INXTIC TV und X-PLUS) ab 01.10.2005 um einen weiteren Kanal erweitert wird, welcher unter der Bezeichnung EUROTIC TV 2 ausgestrahlt werden soll. Das Programm besteht aus Talk Shows zu den Themen „Dating“ und „Persönliche Kontakte“, Kontaktservice-Sendungen mit Telefonservice, Werbung für Telefon-Mehrwertdienste, Kurzfilme, Reportagen sowie Werbung für die Kanäle EUROTIC TV, INXTIC TV und X-PLUS.

Der zusätzliche Kanal wird, ebenso wie das bisherige Programm der Antragstellerin, über den Satelliten EutelSat Hotbird 6, Transponder 117, 13°Ost verbreitet werden.

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der KommAustria im Vorhinein anzugeben. Die Änderungen müssen von der KommAustria genehmigt werden.

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 KommAustria Gesetz (KOG) vor Genehmigung der Programmänderung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Umlaufbeschluss vom 21.09.2005 hat der Rundfunkbeirat der Änderung zugestimmt.

Da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfallen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Wien, am 26.09.2005

Mag. Michael Ogris  
(Behördenleiter)